

Anlage A

Datenerhebung

Quellen.

Zur Ermittlung der auf kommunaler Ebene gültigen Quoren wurden zunächst die Verfassungen der jeweiligen Kantone herangezogen, um dort ggf. Regelungen ausfindig zu machen, was bei sieben Kantonen von Erfolg war. Bei den übrigen Kantonen wurde das Gemeindegesetz herangezogen, welches in 18 Fällen die gewünschten Ergebnisse brachte. In drei weiteren Fällen musste zusätzlich eine Verordnung (Appenzell-I.), ein Ausführungsgesetz (Waadt) sowie ein Gesetz über die politischen Rechte (Neuenburg) herangezogen werden.

Während von den 26 Kantonen 16 die Quoren in den o.g. Gesetzestexten endgültig regelten, ließen zehn individuelle Abweichungen in einem mehr oder weniger großen Rahmen und unter ferner geregelten Bestimmungen zu, welche durch die Einsichtnahme in die einzelnen Gemeindeordnungen ermittelt wurden.

Erhebung.

Unter dem Begriff Gemeinde wurde jeweils die Einwohnergemeinde verstanden.

Bei etwa der Hälfte der 1.244 Gemeinden mit potenziellen Sonderregelungen konnte die Gemeindeordnung jeweils über die Internetseite der Gemeinde als .pdf- oder .doc-Datei eingesehen werden. In den übrigen Fällen war die persönliche Kontaktierung notwendig.

Diese erfolgte vermittels eines kantonsspezifisch standardisierten Briefes, worin das Institut und das laufende Projekt kurz vorgestellt sowie die rechtliche Quellenlage dargelegt und um die elektronische oder postalische Sendung der Gemeindeordnung gebeten wurde. Die Kontaktierung erfolgte zunächst postalisch, später lediglich per E-Mail. In einigen Fällen war mehrfache Kontaktierung oder die Kontaktierung anderer Gemeindebeamten oder örtlicher Amtsträger nötig.

Bei der Anzahl und Bezeichnung der existierenden Gemeinden wurden die offizielle Internetseite der Schweizerischen Bundeskanzlei www.ch.ch sowie die dort angeführten offiziellen Seiten der einzelnen Kantone als Grundlage verwendet.

Instrumente und Terminologie.

Es wurden alle sachunmittelbaren Instrumente erfasst, die sich *de facto* unter die Bezeichnungen „Gemeindeinitiative“, „fakultatives Referendum“ sowie „Einberufung der Gemeindeversammlung“ subsumieren ließen, auch wenn die jeweiligen Gemeinden dafür andere Begriffe vorgesehen haben (etwa „Gesetzesinitiative“ für „Gemeindeinitiative“, „Nachträgliche Urnenabstimmung“ für „fakultatives Referendum“ oder dergleichen).

Die Instrumente „Anregung“, „Motion“, „Grundsatz- und Konsultativabstimmung“ oder „Einzelantrag“ wurden nicht erfasst.

Auswertung der Daten

Für die Auswertung des Datenmaterials wurden die eigens erhobenen Daten sowie jene des Amtlichen Gemeindeverzeichnisses der Schweiz (Ausg. 2006; siehe Anlage B) verwendet.

Schweizer Gemeinden insgesamt (1.1.2006):	2.740
Gemeinden mit individuellen Quoren:	1.244

Folgende Auswertung bezieht sich nur auf prozentual festgelegte Quoren. Gemeinden, die ihre Quoren nominell geregelt haben, bleiben aufgrund der unklaren Anzahl der Stimmberechtigten an dieser Stelle außenvor, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten.

Fakultatives Referendum.

Für das fakultative Referendum (auch: nachträgliche Abstimmung) haben die jeweiligen Kantonsregelungen, sofern gesetzt, Quoren zwischen 30% und 5% vorbehaltlich kommunaler Abweichungen vorgesehen. Graubünden, Waadt und Genf haben abhängig von der Einwohnerzahl Staffellungen vorgegeben, von welchen Abweichungen nicht möglich sind. Mehrheitlich liegt das Quorum bei 10% und ist geringer oder maximal gleich hoch wie jene der Gemeindeinitiative oder der Einberufung einer außerordentlichen Gemeindeversammlung.

Eindeutige Korrelationen zwischen der Höhe des Quorums und der Einwohnerzahl lassen sich im ganzen begrenzt feststellen. Für die Kantone Bern, St. Gallen und Thurgau fällt auf, dass Abweichungen nach unten tendenziell von Gemeinden getroffen wurden, die im Kantonsvergleich überdurchschnittlich viele Einwohner zählen. Für St. Gallen lässt sich umgekehrt keine Parallele zwischen der Erhöhung des Quorums und einer besonders geringen Einwohnerzahl der Gemeinde im Kantonsvergleich ziehen.

Über die Häufigkeit und Stärke der Abweichungen als solcher gibt für den Kanton Bern Abb. 1, für St. Gallen Abb. 2 und für Aargau Abb. 3 Aufschluss (nur relative Quoren berücksichtigt).

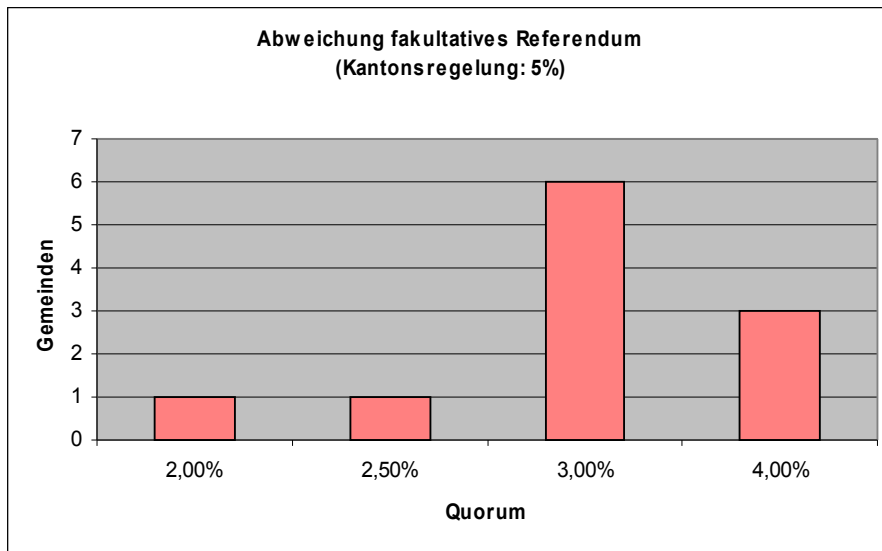


Abb. 1

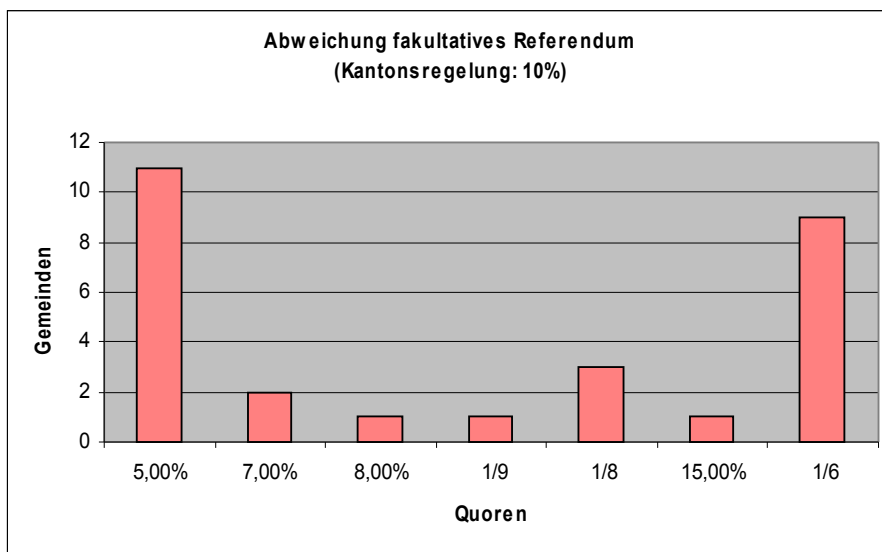


Abb. 2

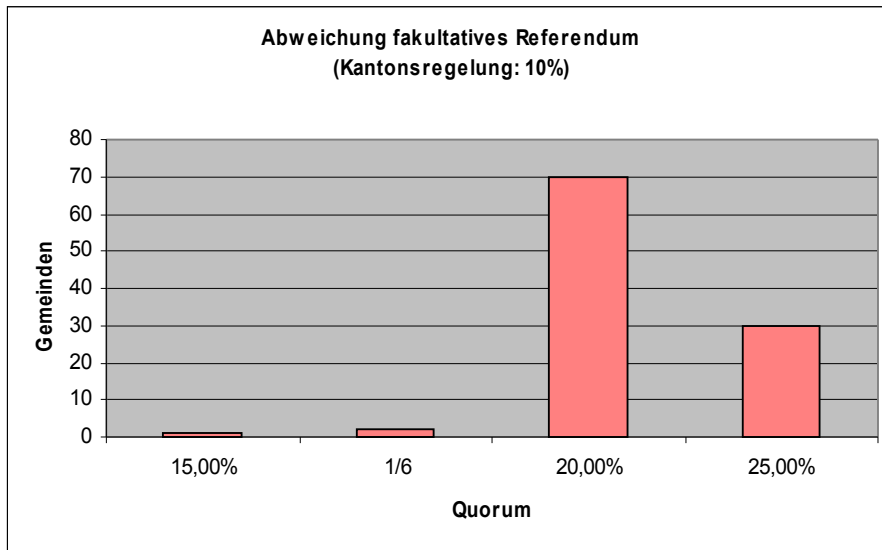


Abb. 3

Gemeindeinitiative.

Für die Gemeindeinitiative regeln die kantonalen Gesetze Quoren zwischen 30% und 10%, vorbehaltlich kommunaler Sonderregelungen. Waadt und Genf haben, wie beim fakultativen Referendum, Staffelungen entsprechend der Gemeindegröße vorgesehen. Mehrheitlich wurde ein Quorum von 10% festgelegt.

Für Bern und (eingeschränkt) Thurgau zeigt sich ebenfalls eine Korrelation zwischen kommunal niedrigerem Quorum bei steigender Einwohnerzahl, jedoch deutlich schwächer als beim fakultativen Referendum. Deutlich augenscheinlicher korreliert in St. Gallen das Quorum mit der Einwohnerzahl, wo Abweichungen nach oben fast ausnahmslos von recht kleinen Gemeinden, Abweichungen nach unten hingegen von eher größeren Gemeinden getroffen wurden.

Über die Häufigkeit und Stärke der Abweichungen als solcher gibt für den Kanton Bern Abb. 4 und für St. Gallen Abb. 5 Aufschluss (nur relative Quoren berücksichtigt).

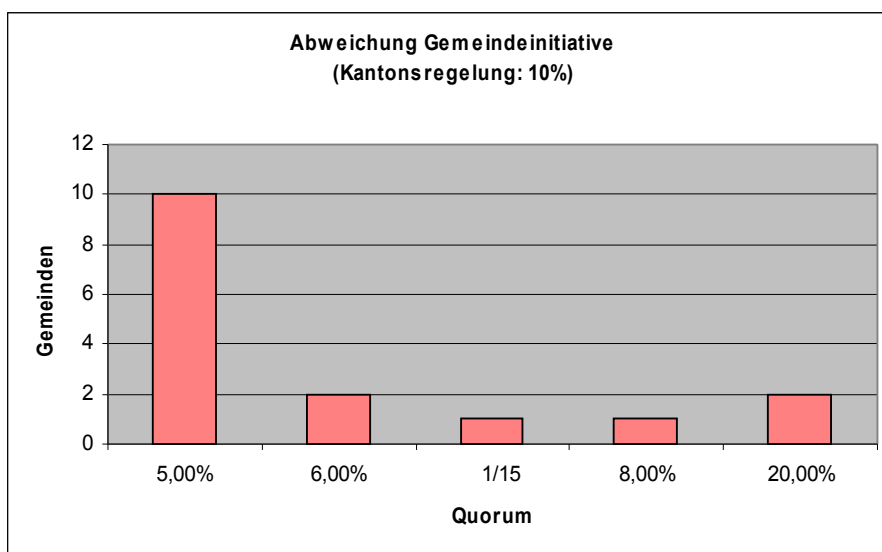


Abb. 4

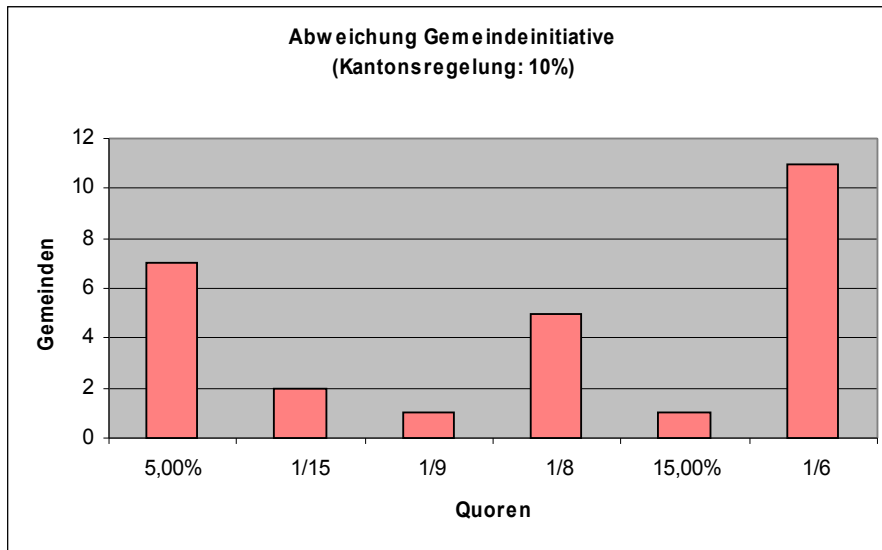


Abb. 5

Einberufung einer Gemeindeversammlung.

Für die Einberufung einer (außerordentlichen) Veranstaltung haben die kantonalen Gesetzgeber Quoren zwischen 5% und 20%, vorbehaltlich kommunaler Sonderregelungen, vorgesehen. Am relativ häufigsten wurde ein Quorum von 10% bestimmt.

Im Vergleich mit der Einwohnerzahl lässt sich für die Kantone Solothurn und insbesondere Thurgau eine starke Tendenz zur Korrelation zwischen einer Abweichung vom Quorum nach unten und einer in diesen Fällen über dem Durchschnitt liegenden Einwohnerzahl feststellen.

Über die Häufigkeit und Stärke der Abweichungen als solcher gibt für den Kanton Solothurn Abb. 6 Aufschluss (nur relative Quoren berücksichtigt).

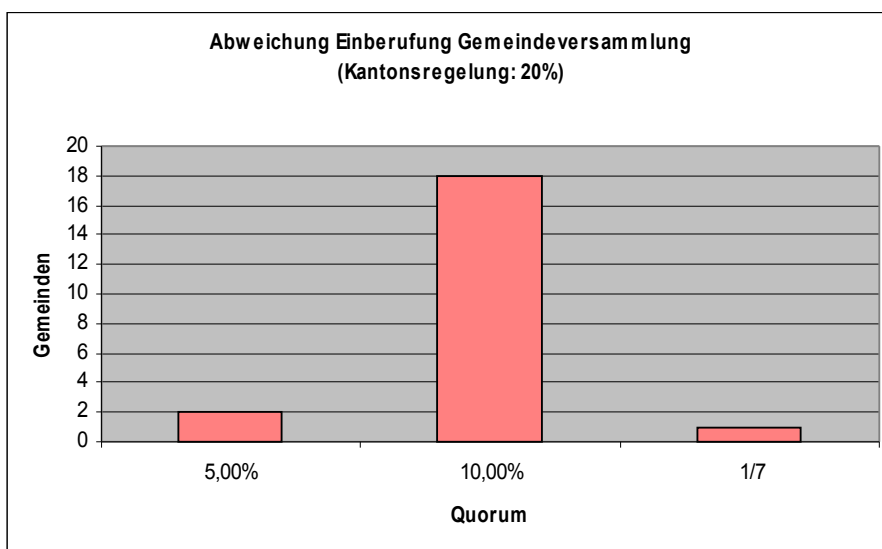


Abb.6